



Turn- und Spielverein

Ober- und Niederdollendorf 1913 e. V.

SATZUNG

SATZUNG

des Turn- und Spielvereins Ober- und Niederdollendorf 1913 e. V,
-in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023-

§ 11 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Ober- und Niederdollendorf 1913 e.V.“ (TuS Dollendorf und hat seinen Sitz in 53639 Königswinter. Er ist unter Nr. VR 90218 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, vor allem durch Turnen, Ballspiele, Leichtathletik, Tanz- und Gesundheitssport der Gesundheit seiner Mitglieder zu dienen und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu pflegen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aus besonderem Anlass erfolgt durch die Mitgliederversammlung

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) zum Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist, bedarf es der vorherigen schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen kann sein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Abstimmung gibt die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Über den Mitgliedsbeitrag sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 10 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ältestenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich, möglichst innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl des Ältestenrats,
 - Aufstellung des Haushaltsplans,
 - Wahl der jährlichen Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins
- (4) Jede nach Absatz 2 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmungen sind geheim, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens fünf Mitglieder aus der Versammlung dies wünschen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Leiter von der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer(in),
 - dem/der Finanzverwalter(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - den Leiter/den Leiterinnen der Sportabteilungen,
 - dem/der Jugendwart(in),
 - dem/der Sozialwart(in),
 - dem Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern, Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) oder der/die I. Finanzverwalterin als Vorstand im Sinne des SS 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen handeln gemeinsam

- (4) Der Vorstand hat mindestens einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen,
- (6) Bei Bedarf kann der Vorstand zusammen mit dem Sportausschuss (Turn-Spiel- und Sportwarte/Sportwartinnen, Übungsleiter/innen und Trainer/Trainerinnen) Sitzungen abhalten („erweiterter Vorstand“). Die Sportwarte/Sportwartinnen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (7) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus vier Personen. Er wird für drei Jahre gewählt.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorstand in besonderen Fällen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Antrag kann von mindestens zwanzig Mitgliedern gestellt werden. Er muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 15 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe der Jugendordnung des Vereins.

(2) **Kinder- und Jugendschutz**

Unser Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Entsprechend verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention, Intervention, insbesondere zum Kinde- und Jugendschutz durchzuführen.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Anträge können vom Vorstand oder von mindestens zwanzig aktiven Mitgliedern gestellt werden; sie müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. April 2023



Turn- und Spielverein

Ober- und Niederdollendorf 1913 e. V.